

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1962

Ausgegeben, Stuttgart, Montag, 4. Juni 1962

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
8. 5. 62	Verordnung der Landesregierung über den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen .....	33
22. 5. 62	Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Bau der Ortsumgehung Ebingen, Landkreis Balingen, im Zuge der Landstraße I. Ordnung 415 .....	34
3. 5. 62	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Straßenlastenausgleichs bei Gemeindeverbindungsstraßen .....	34
7. 5. 62	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausübung der Fischerei im Bodensee .....	35
16. 5. 62	Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln .....	36

### Verordnung der Landesregierung über den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

Vom 8. Mai 1962

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882) und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Vorschriften über die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten und politischen Häftlinge vom 1. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 11) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

## § 1

Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen wird beim Innenministerium gebildet. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten und soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen gehört werden.

## § 2

(1) Die Landesregierung beruft die Mitglieder des Beirats auf die Dauer von zwei Jahren. Es werden berufen:

- a) sieben Vertreter der Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge auf Vorschlag der als Geschädigtenverbände anerkannten Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und der Deutschen Jugend des Ostens,
- b) ein Vertreter der evangelischen Landeskirchen auf Vorschlag der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

- c) ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche auf Vorschlag der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg,
- d) vier Vertreter der kommunalen Landesverbände auf Vorschlag dieser Verbände,
- e) sieben Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und des Jugendaufbauwerks,
- f) ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Arbeitgeberverbände,
- g) zwei Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
- h) acht weitere Personen aus dem Kreis der Vertriebenen und Flüchtlinge auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Zeit (Absatz 1) berufen.

(3) Für jedes Mitglied des Beirats wird ein Stellvertreter berufen. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 3

(1) Den Vorsitz führt der Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er zieht Vertreter der beteiligten Landesbehörden als Sachverständige hinzu.

(2) Der Beirat beschließt seine Empfehlungen an die Landesregierung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für den beim Bundesminister für Vertriebene gebildeten Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen, deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl zu wählen sind; sie kann zulassen, daß in den Ausschüssen sachverständige Personen mitwirken.

#### § 4

Die Mitglieder des Beirats und die in den Ausschüssen mitwirkenden sachverständigen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1962

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger	Dr. Hermann Müller
Leibfried	Dr. Leuze
Schüttler	Schwarz

### Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Bau der Ortsumgehung Ebingen, Landkreis Balingen, im Zuge der Landstraße I. Ordnung 415

Vom 22. Mai 1962

Auf Grund von Art. 2 und 38 des württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juni 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Für den nach den Lageplänen des Entwurfsbüros der Straßenbauverwaltung in Tübingen vom 20. September 1960 vorgesehenen Bau der Ortsumgehung Ebingen im Zuge der Landstraße I. Ordnung 415 wird die Zwangsenteignung der auf den Gemarkungen Lautlingen und Ebingen benötigten Grundstücke und der Rechte an ihnen nach dem vereinfach-

ten Verfahren gemäß Art. 38ff. des württ. Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmer ist das Land Baden-Württemberg. Es wird im Enteignungsverfahren durch das Straßenbauamt Rottweil vertreten.

Zur Enteignungsbehörde wird für die Grundstücke auf Gemarkung Lautlingen das Landratsamt Balingen, für die Grundstücke auf Gemarkung Ebingen die Große Kreisstadt Ebingen bestellt.

Stuttgart, den 22. Mai 1962

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger	Dr. Storz
Dr. Hermann Müller	Dr. Leuze
Leibfried	Schüttler
	Schwarz

### Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Straßenlastenausgleichs bei Gemeinde- verbindungsstraßen

Vom 3. Mai 1962

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1962) vom 28. November 1961 (Ges.Bl. S. 345) wird verordnet:

#### § 1

#### Begriffsmerkmale der Gemeindeverbindungsstraßen

(1) Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 FAG 1962 sind Straßen, die

1. a) dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen oder  
b) dem Anschluß einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils an andere Verkehrswege dienen,
2. in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und nicht Teil einer Bundesstraße, einer Landstraße I. Ordnung oder einer Landstraße II. Ordnung sind und
3. dazu bestimmt und geeignet sind, dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zu dienen.

(2) Gemeindeteile im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind räumlich voneinander getrennte geschlossene Ansiedlungen mit minde-

stens 25 Einwohnern. Verbindet die Straße im wesentlichen nur Einzelgehöfte oder Gruppen von Einzelgehöften mit den übrigen Teilen der Gemeinde, so gelten auch die durch die Straße verbundenen Gehöfte als Gemeindeteil, wenn sie zusammen die in Satz 1 genannte Einwohnerzahl erreichen. Dabei gelten als durch die Straße mit den übrigen Teilen der Gemeinde verbunden auch solche nicht unmittelbar an die Straße angrenzenden Gehöfte, die von der Straße aus lediglich über eine Zufahrt erreicht werden können. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

(3) Dem Anschluß an andere Verkehrswege im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dient eine Straße dann, wenn sie den Verkehr zu einer Bundesfernstraße, einer Landstraße I. Ordnung, einer Landstraße II. Ordnung, einem Bahnhof oder Eisenbahnhaltepunkt, einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsanlande oder einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Flughafen oder Landeplatz vermittelt.

#### § 2

##### *Räumliche Abgrenzung der Gemeindeverbindungsstraßen*

(1) Für die räumliche Abgrenzung einer Gemeindeverbindungsstraße von den übrigen Gemeindestraßen ist die Grenze der geschlossenen Ortslage oder, sofern sich an die geschlossene Ortslage ein in einem Bebauungsplan festgesetztes Baugebiet anschließt, die Grenze des Baugebiets maßgebend.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### § 3

##### *Verfahren bei der Feststellung von Gemeindeverbindungsstraßen*

(1) Gemeindeverbindungsstraßen werden auf Antrag der Gemeinde festgestellt. Für Straßen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, sind die Anträge bis 1. August 1962 von den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten bei den Regierungspräsidien, von den übrigen Gemeinden bei den Landratsämtern einzureichen. Die Anträge sollen die für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Zuständig für die Feststellung einer Straße als Gemeindeverbindungsstraße ist bei den in der Baulast der Stadtkreise und Großen Kreisstädte stehenden Straßen das Regierungspräsidium, bei den übrigen Straßen das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde. In Zweifelsfällen hat das Landratsamt von der Feststellung das örtlich zuständige Straßenbauamt zu hören.

(3) Über die Feststellung ist der Gemeinde ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Dieser hat Angaben über Länge, Beginn und Ende der Straße sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Feststellung wirksam wird, zu enthalten.

(4) Ändert sich die Länge einer festgestellten Gemeindeverbindungsstraße oder fallen die Voraussetzungen für die Feststellung einer Straße als Gemeindeverbindungsstraße weg, so hat die Gemeinde dies der für die Feststellung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ändert sich die Länge einer Gemeindeverbindungsstraße, so ist der Bescheid über die Feststellung zu ändern.

(6) Fallen die Voraussetzungen für die Feststellung einer Straße als Gemeindeverbindungsstraße weg, so ist die Feststellung zu widerrufen.

#### § 4

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 1962

In Vertretung  
des Ministerialdirektors  
Schneider

In Vertretung  
Vowinkel

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausübung der Fischerei im Bodensee**

Vom 7. Mai 1962

Auf Grund des Art. 9 des Badischen Gesetzes die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225) und der Art. 6 und 7 des württembergischen Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg. Bl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1885 (Reg. Bl. S. 227) wird für die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees) verordnet:

#### Art. 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausübung der Fischerei im

Bodensee vom 16. Mai 1959 (Ges.Bl. S. 50) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1960 (Ges.Bl. S. 132) und vom 30. März 1961 (Ges.Bl. S. 134) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a) ist anstelle der Worte „bis 31. Dezember“ zu setzen „bis 20. Januar“.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 tritt anstelle der Jahreszahl „1961“ die Jahreszahl „1963“.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „und mindestens 15 m unter der Wasseroberfläche“ gestrichen. In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für die Ausübung des Laichfischfangs auf Gangfische“.

#### Art. 2

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Blaufelchenfischerei im Bodensee vom 17. April 1957 (Ges.Bl. S. 52) in der Fassung der Verordnungen vom 14. November 1957 (Ges.Bl. S. 142), 16. Mai 1959 (Ges.Bl. S. 50) und 30. März 1961 (Ges.Bl. S. 134) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Dies gilt nicht für den Laichfischfang auf Gangfische. Der Laichfischfang darf jedoch am gleichen Tag nicht gleichzeitig auf Blaufelchen und Gangfische ausgeübt werden“.
2. In § 16 Satz 1 ist anstelle der Worte „1. Januar“ zu setzen: „21. Januar“. Dem Satz 2 ist nach einem Strichpunkt anzufügen: „solche Netze dürfen jedoch ab 31. März 12 Uhr gesetzt werden.“

#### „Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen:

- A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3“ hinter der Bezeichnung des giftigen Pflanzenschutzmittels angegeben, zu welcher Abteilung das Mittel gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Verordnung sind zu beachten.
- B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an giftigen Pflanzenschutzmitteln in Zubereitungen „bis zu ... %“ oder „mehr als ... %“ bedeuten, daß Zubereitungen des Mittels unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Verordnung ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern<sup>1)</sup> bis <sup>3)</sup> bedeuten:

- <sup>1)</sup> = als Zubereitungen, die deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben
- <sup>2)</sup> = in Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“
- <sup>3)</sup> = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack.

Sind mehrere Hinweisziffern angegeben, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

#### Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Mai 1962

Leibfried

### Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 16. Mai 1962

Auf Grund von § 367 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 83 und 87a des bad. Polizeistrafgesetzbuches, Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 des württ. Polizeistrafgesetzes, § 14 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes sowie § 10 Abs. 2 und § 13 des Polizeigesetzes wird verordnet:

#### § 1

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1960 (Ges.Bl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 werden die Worte „Arsen- oder bleihaltige“ ersetzt durch das Wort „Bleihaltige“.
2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Arsenverbindungen,“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln . . . . grün,“ gestrichen.
4. Das Verzeichnis der Anlage I erhält nachstehende Fassung:

<b>Allylkohol</b> .....	Abt. 2
<b>Alpha-Naphthylthioharnstoff</b> .....	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30 % <sup>1)</sup>
<b>Bariumverbindungen</b> .....	Abt. 3
<b>Chlorsäure und ihre Salze</b> .....	Abt. 3
Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen. Nicht mit anderen Stoffen mischen.“	
<b>Cumarinderivate,</b> die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphonsäurenester oder -amide sind .....	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an den Stoffen tragen <sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup>
<b>Dichlorbenzoldiazothioharnstoff</b> (z. B. Promurit) und seine Verbindungen .....	Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an den Stoffen tragen <sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup>
<b>Endoxy-hexahydrophthalate</b> (z. B. Endothal) .....	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 10 %
<b>Fluorverbindungen, anorganische</b> .....	Abt. 2
<b>Giftgetreide,</b> das nicht mehr als 0,5 % salpetersaures Strychnin oder als Krampfgifte wirkende Pyrimidinderivate enthält .....	Abt. 2
<b>Insektizide Ester der Carbaminsäuren</b>	
a) Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydro- resorciny-lester (z. B. Dime-tan) .....	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5 % <sup>3)</sup>
b) N-Methylcarbaminsäure-1-naphthylester (z. B. Sevin) .....	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60 %
c) die übrigen (z. B. Isolan) .....	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 5 % <sup>3)</sup>
<b>Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe</b>	
a) Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. En-drin) .....	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 20 %
Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phthalan (z. B. Telodrin) .....	Abt. 1

- b) Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) ..... }  
 Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor) ..... }  
 Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid (z. B. Thiodan) .... }  
 Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) ..... }  
 Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylenaphthalin (z. B. Aldrin) .. }  
 Abt. 2  
 Abt. 3 bis zu 35 %  
 ausgenommen:  
 Streu- und Stäubemittel bis zu 3 % dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, wenn sie  
 a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und  
 b) die deutlich erkennbare Anschrift tragen:  
 „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
- c) Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate).. }  
 Chlorbenzyl-p-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorocide) ..... }  
 Hydroxy-bis-(p-chlorphenyl-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat) . }  
 Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert) ..... }  
 Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tetradifon) ..... }  
 Abt. 3  
 ausgenommen:  
 Zubereitungen bis zu 80 % dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, wenn sie  
 a) eine Gebrauchsanweisung enthalten,  
 b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und  
 c) \*)
- d) die übrigen  
 z. B. Alodan, Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlorcyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxychlor, Perthane, Stroban .....  
 Abt. 3  
 ausgenommen:  
 a) Zubereitungen bis zu 1 % dieser Stoffe,  
 b) Zubereitungen bis zu 10 % dieser Stoffe in abgabefertigen Packungen, wenn sie  
 aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,  
 bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen und  
 cc) \*)  
 c) Paradichlorbenzol

**Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin**

- a) Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) ..... }  
 Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) ..... }  
 Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox) ..... }  
 b) Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diäthylester (z. B. Phenkapton) ..... }  
 Phosphorsäure-(äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Nexion) ..... }  
 Abt. 1

Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP) .....	Abt. 1
Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox) ...	Abt. 3 bis zu 50 %
Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-dimethylester (z. B. R2170)	
Thiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxy-isopropyl)-dimethylester (z. B. S 410) .....	
c) Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-dioxanylester (z. B. Delnav) ..	
Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-methylester (z. B. Ethion) .....	
Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2-yl)-methyl-0,0-	
dimethylester (z. B. Menazon) .....	
Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Mala-	
thion) .....	
Dithiophosphorsäure-(N-methylacetamido)-0,0-dimethylester (z. B. Di-	
methoat) .....	
Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl-dimethylester (z. B. Di-	
brom) .....	Abt. 2
Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-äthyl]-dichlorvinyl-methylester	Abt. 3 bis zu 50 %
(z. B. Phenexion) .....	ausgenommen:
Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Clorhion) ...	Zubereitungen bis zu 0,5 % dieser Ester in
Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Dia-	Sprühdosen, wenn sie
zinon) .....	a) die Angabe des Wirkstoffes aufweisen,
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methyl-mercapto-phenyl)-0,0-	b) eine Gebrauchsanweisung enthalten und
dimethylester (z. B. Mercaptophos) .....	c) <sup>a)</sup>
Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Trichlorphon) ...	
d) Dithiophosphorsäure-4-chlorphenylthiomethyl-diäthylester (z. B. Tri-	Abt. 1
thion) .....	Abt. 2 mehr als 10 % bis zu 30 %
	Abt. 3 bis zu 10 %
e) Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diäthyl-amido-carboxy)-vinyl]-	
dimethylester (z. B. Phosphamidon) .....	Abt. 1
	Abt. 2 bis zu 50 %
f) die übrigen,	
z. B. Äthyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Phosdrin, Pota-	
san, Sulfotepp, Wepsyn .....	Abt. 1 mehr als 10 %
	Abt. 2 bis zu 10 %
	Abt. 3 bis zu 5 % <sup>a)</sup>
<b>Meerzwiebel</b> .....	Abt. 3
<b>Meerzwiebelglykoside</b> .....	Abt. 3
<b>Metalddehyd</b> .....	Abt. 3
	ausgenommen:
	Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen
	Packungen <sup>a)</sup>
<b>Nikotin und seine Verbindungen</b> .....	Abt. 1
	ausgenommen:
	Zubereitungen in fester Form bis zu 4 % Nikotin
	(z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in
	abgabefertigen Packungen, wenn
	a) die Zubereitungen einen vom Genuß ab-
	schreckenden Geruch oder Geschmack auf-
	weisen und

b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: ‚Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel‘.

**Nitroverbindungen, organische,**  
soweit es sich handelt um

- a) 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol ..... Abt. 3
- b) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (z. B. Acrizid) ..... } Abt. 2
- 2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane) ... } Abt. 3 bis zu 30 %
- c) andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphonsäurenester oder -amide sind, und ihre Salze ..... Abt. 2

**Organo-Zinnverbindungen**

- a) Triphenylzinnacetat ..... } Abt. 2
- Triphenylzinnhydroxyd ..... } Abt. 3 bis zu 25 %
- b) die übrigen ..... Abt. 1

**Phenol (Karbolsäure),**

auch verflüssigt und verdünnt ..... Abt. 3

ausgenommen:

- a) Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3 % Phenol;
- b) Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10 % Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: ‚Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen‘.

**Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen**

(z. B. Phosphorcalcium, Phosphorzink) ..... Abt. 1

Abt. 2 bis zu 7 %

**Quecksilberverbindungen** ..... Abt. 1

**Tabakextrakt** ..... Abt. 1 mehr als 10 % Nikotingehalt

Abt. 3 bis zu 10 % Nikotingehalt.“

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Auf giftige Pflanzenschutzmittel, die den bisherigen Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1960 (Ges. Bl.

S. 134) entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder im Verkehr sind, findet diese Verordnung erst nach dem 31. Mai 1963 Anwendung.

Stuttgart, den 16. Mai 1962

Dr. Filbinger